

Die Aufnahme von Säcken.

Im heutigen Morgenblatt wurde die Verordnung über die Anmeldung von Säcken bereits angekündigt. Ueber den Termin und die Art der Anmeldung, wie über die Evidenzhaltung der Vorräte bestimmt die heute im Reichsgesetzblatt enthaltene Verordnung folgendes:

Wer im Sinne dieser Verordnung zur Anmeldung verpflichtet ist, hat die am 31. März 1916 in seinen Betrieben (Wirtschaften) oder Lagerräumen befindlichen Mengen von Säcken bis längstens 10. April 1916 im Wege der Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen. Säcke, die sich am 31. März 1916 auf dem Transport befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Leere Säcke, welche zum Zwecke der Aufbewahrung bei Speditoren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen. Sachverleiher haben nicht nur die in den Lagerräumen befindlichen Mengen, sondern auch die verliehenen Säcke anzumelden. Von Sachverleihern entlehnte Säcke sind von den Entlehnern nicht anzuzeigen. Die Anzeigen haben ausschließlich auf den von der Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen. Dieselbe Anzeige hat in gleicher Weise nach dem Stande vom 31. Mai, 31. Juli und 30. September 1916 bis zum zehnten Tage des darauffolgenden Monats zu geschehen. — Wer im Sinne der obigen Bestimmungen verpflichtet ist, Vorräte anzumelden, ist verpflichtet, ein Lagerbuch oder Vormerkungen zu führen, in denen der am 31. März 1916 angezeigte Vorrat sowie jeder Zuwachs und jede Verminderung der Vorräte (durch Verkauf, Verbrauch etc.) ersichtlich zu machen ist. Wer erst in einem späteren Zeitpunkte anzeigepflichtig wird, hat mit der Führung des Lagerbuches, beziehungsweise der Vormerkungen in diesem Zeitpunkte zu beginnen.